

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.6 vom 19. August 2024

Bs Sozialversicherungsgericht, 2024-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_BV.2024.6

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.6 du 19 août 2024

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.6 del 19 agosto 2024

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Urteiler Präsidentin

vom 19. August 2024

Parteien

A_____

[...]

Klägerin

B_____ GmbH

[...]

Beklagte

Gegenstand

BV.2024.6

Berufliche Vorsorge (Beiträge)

Anerkennungsklage (Art. 79 SchKG) betreffend Beiträge der Arbeitgeberin an die Vorsorgeeinrichtung (Art. 66 Abs. 2 BVG): Die Tätigkeit der Beklagten fällt unter den zeitlichen, räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des Kollektivvertrags für die vorzeitige Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe. Die geforderten Beiträge sind somit nicht zu beanstanden und der Rechtsvorschlag wird beseitigt

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Dr. A. Pfeleiderer

Dr. R. Schibli

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss

Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.